

Sportclub Düsseldorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sportclub Düsseldorf e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der geistigen und körperlichen Volksgesundheit durch die Pflege und Förderung jeglicher Arten von Leibesübungen / Sport, insbesondere des Boxsports, wie dem Olympischen Boxen und anderen Kampfsportarten.
Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein entsprechenden Verbänden beitreten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere sportlichen Wettkämpfen zur Förderung der Toleranz anderer Kulturen
 - b) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks
 - c) Errichtung von Sportanlagen als Begegnungsstätte zur Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Migrationshintergrund
 - d) Schaffung von Angeboten des Freizeitsports zur Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Migrationshintergrund
 - e) Förderung sportlicher Übungen und sportliche Leistungen von Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund
 - f) Vorbereitung und Formierung der Mannschaften für die Teilnahme an Wettbewerben
 - g) Anbieten von Alltags- und Lebenshilfe durch sportorientierte Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - h) Anbieten von Alltags- und Lebenshilfe durch sportorientierte Sozialarbeit für Gewaltopfer

- i) Sportliche Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft
- j) Vorbeugung gegen Drogenmissbrauch, Extremismus, Mobbing und Gewalt durch sportorientierte Veranstaltungen

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Mittel des Vereinsvermögens erhalten.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

8. Zur Unterstützung und Durchführung des Vereinszwecks i.S.d. § 2 dieser Satzung kann der Verein Personen, die Mitglieder oder auch nicht Mitglieder des Vereins sind, ehrenamtlich oder gegen Entgelt in seinen Dienst stellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 5. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie unterstützt den Verein in ideeller und materieller Hinsicht. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Sie haben ansonsten Teilhaberechte und Rederechte auf Mitgliederversammlungen.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben Teilhabe und Rederechte, jedoch keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.

5. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Weiter muss der Antrag eine Übernahme der Beitragszahlung durch die gesetzlichen Vertreter enthalten (sog. Schuldbeitritt).

6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt bzw. Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Kündigung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat. Weitere Gründe können auch vereinsschädigendes Verhalten in- und außerhalb des Vereins sein. Vereinsschädigend ist auch unспортliches und / oder unkameradschaftliches Verhalten.

4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und dies in der zweiten Mahnung angedroht wurde und seitdem ein Monat vergangen ist. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
3. Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.
4. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- & Stimmrecht. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rede-rechte sowie Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren, sowie sich aller Handlungen zu enthalten, die den Verein schädigen könnten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Daneben kann der Vorstand beschließen, einen Beirat zu gründen. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und soll nicht mehr als 9 Mitglieder haben. Der Beirat gibt sich selbst eine Beiratsordnung. Diese bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand / Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus nachfolgenden drei Personen

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schatzmeister.

Dieser ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt und unterliegt keinen Beschränkungen. § 181 BGB findet keine Anwendung.

Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Gehen diese Verpflichtungen ein, mit Wirkung für den Verein von über € 1.000,00 je Maßnahme, bedürfen diese zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den gesamten Vorstand.

3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Ist ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt, ist dieser ebenfalls alleinvertretungsberechtigt bis zu € 10.000,00 je Maßnahme. Darüber hinaus bedarf jede Maßnahme der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Der Geschäftsführer hat Mitglied des Vorstandes zu sein.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Dienst- und Arbeitsverträge zu schließen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) ggf. Bestellung eines Beirates
- g) Überwachung der laufenden Geschäftsführung

h) Bestellung des Geschäftsführers

i) Erstellung von Sport- und Hausordnungen.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. In ihnen sind insbesondere aufzunehmen:

a) Regelungen zur Vergütung des geschäftsführenden Vorstandes

b) Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder

c) Grundsätze des Haushaltes

d) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Der Vorstand und der Geschäftsführer haften nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Das gilt auch bei vergütungspflichtigen Dienstverhältnissen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Zum Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger wählen.

3. Der Vorstand kann hauptamtlich tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand ist ansonsten ehrenamtlich tätig.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen sollen zweimal jährlich durchgeführt werden sowie wenn zwei Vorstandsmitglieder eine solche verlangen. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

2. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen können auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, in Textform oder fernmündlich erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahres, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und ggf. Umlagen

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliedsausschluss durch den Vorstand

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

h) Beschlussfassung über vorab eingebrachte Anträge

i) Vorschläge über die Nutzung finanzieller Mittel für satzungsgemäße Zwecke.

3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Diese Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mittels Bekanntgabe auf der Webseite des Vereins „www.sportclub-dus.de“ oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge sind zu begründen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnungen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:

1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf eine Woche verkürzt werden.
2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Haben mehrere Kandidaten eine gleich hohe Anzahl von Stimmen erhalten, findet zwischen ihnen die Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung aufgrund eines schriftlichen Dienstvertrages wahr und ist hauptamtlich tätig.

2. Geschäftsführer kann nur ein Vorstandsmitglied werden. Bei einer Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft enden nicht gleichzeitig das Amt und der Dienstvertrag des Geschäftsführers, wenn die Geschäftsführereigenschaft bereits vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft bestand.

3. Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt.

4. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach einer vom Vorstand zu gebenden Geschäftsordnung. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

a) die Organisation der Verwaltung des Vereins einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsorgane

b) Direktionsrechte gegenüber Vereinspersonal wahrzunehmen

c) Verpflichtungen mit Wirkung für den Verein bis zu einer Höhe von 10.000 € je Maßnahme einzugehen.

Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

5. Der Geschäftsführer ist zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Über durch seine Funktion zur Kenntnis gelangte Informationen über Mitglieder, Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse hat er -auch nach Aufgabe seiner Tätigkeit- Stillschweigen zu bewahren.

6. Der Geschäftsführer haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Abteilungen

1. Im Verein können Abteilungen gebildet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
2. Die Abteilungen bestehen jeweils aus den Mitgliedern, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
3. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen sind. Wiederwahlen sind möglich. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern beim Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 18 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Mitgliederversammlung notwendig. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn darauf vorher in der Einladung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern jedoch schriftlich mitgeteilt und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von insgesamt 2 Kassenprüfern. Wiederwahl ist in der übernächsten Wahlperiode zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die beleghafte Buchführung stichprobenartig auf Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Sie haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Den Kassenprüfern ist vollständig Einsicht in die gesamten Geschäftsvorfälle des Vereins zu gewähren.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

- a) den StadtSportbund Düsseldorf e. V., Arena-Str. 1 40474 Düsseldorf
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige
oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- b) dem Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland
Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e.V., Torfbruchstr. 25 40625 Düsseldorf
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige
oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Datum, Name und Unterschrift der Gründungsmitglieder